



Gemeinde:
Opfikon

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 17. September 1997

1986. Quartierplan Halden II, Opfikon

Am 20. August 1997 ersuchte der Stadtrat Opfikon um Genehmigung seines Beschlusses Nr. 165 vom 24. Juni 1997 betreffend Festsetzung des Quartierplans Halden II.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 8. August 1997 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Bauzonengrenze, im Osten durch die Obere Wallisellenstrasse, im Süden durch die bestehende Überbauung und im Westen durch die Haldenstrasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojekts der Stadt Opfikon.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die angrenzende Obere Wallisellenstrasse sowie die neu als Stichstrasse auszubauende Haldenstrasse. Ab dem Kehrplatz der Haldenstrasse bis zur Oberen Wallisellenstrasse ist eine Fusswegverbindung vorgesehen. Ein Ersatz für die bisher durchgehend durch die Haldenstrasse wahrgenommene Funktion als regionaler Radweg ist auf dem angrenzenden Grundstück Kat.-Nr. 7386 geplant.

Der an der Oberen Wallisellenstrasse auf 22 m festgelegte Verkehrsbaulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser Strasse. Die an der Haldenstrasse mit RRB Nr. 593/1990 genehmigten Verkehrsbaulinien werden nordseitig aufgehoben und neu festgesetzt.

Der Quartierplan umfasst ferner den Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strasse, Fussweg und Kanalisation). Die Kostenverlegung für Wasser und Elektrizität erfolgt gemäss den werk-eigenen Reglementen und Tarifen. Der Geldausgleich für Mehr- bzw. Minderzuteilungen sowie Messdifferenzen bei den Landzuteilungen ist mit separatem Stadtratsbeschluss noch zu regeln.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss Nr. 165 des Stadtrats Opfikon vom 24. Juni 1997 festgesetzte Quartierplan Halden II wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Opfikon, 8152 Opfikon (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Aktendossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi